„5.2.3.8.3.

Für besondere Besichtigungen bei Seeschiffen zwecks Zulassung zu Überführungsfahrten oder zwecks Erteilung von Genehmigungen zum Betrieb unbesetzter oder zeitweilig unbesetzter Maschinenanlagen

Bei Fahrzeugen - BRT -	Gebühren M
bis 50	8,—
bis 100	15,-
bis 150	30,—
bis 500	45,-
bis 3 000	70,-
über 3 000	90,-

5.2.3.8.4.

Bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt ist für besondere Besichtigungen zwecks Zulassung zu Überführungsfahrten eine Gebühr in Höhe von 25,—M zu erheben."

(2) Der Abschnitt 5.2.3.11. erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung eines Ausnahmezeugnisses oder für die Genehmigung zum Betrieb unbesetzter oder zeitweilig unbesetzter Maschinenanlagen 8,- M."

§3

(1) Im Abschnitt 5.3.1.1. ist „Bruttowert des Erzeugnisses" zu ersetzen durch „Bei einem Gesamtbruttowert der an einem Tag in einem Betrieb abgenommenen Erzeugnisse".

(2) Im Abschnitt 5.3.1.2. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Liegt diese nicht vor, so sind zusätzliche Gebühren gemäß Abschnitten 5.3.0.4. und 5.3.0.5. zu erheben."

(3) Im Abschnitt 5.3.3.4. ist die Gebühr bei Neuklassifikation — Antriebsleistung bis 10 PS — von 10,— M in 20,— M zu ändern.

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1969

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anordnung Nr. 53*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. September 1969

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 132) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anläßlich dps 220. Geburtstages von Johann Wolfgang von Goethe.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite
Kopfbildnis von Johann Wolfgang von Goethe und darüber die halbkreisförmige Umschrift „JOHANN WOLFGANG VON GOETHE". Unter dem Kopfbildnis die Jahreszahlen „1749—1832"

b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1969 20 MARK"

c) Rand
Vertiefte Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *".

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1969

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Wittkowski

* Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1968 (GBl. II Nr. 131 S. 1051)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Kloslerstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Sta-itsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 104 Berlin. Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teilll,20M, Teil IX 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzclbeslellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postscbließfach 696. Außerdem besteht KaufmSglichkelt nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Sclnvedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staalsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817

II - f c & n « ' - i W> *
I